

RECHTSSCHUTZ - Landwirtschaftliche Nutzung - RS1006.15

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen des vereinbarten und auf der Polizza angeführten Fahrzeug-Rechtsschutzes (Artikel 17 der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB) auf alle im Rahmen einer (ehemaligen) Landwirtschaft betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.
Für den Fall, dass nach der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes landwirtschaftliche Fahrzeuge noch auf den Übergeber angemeldet sind, gelten auch diese Fahrzeuge gemäß Artikel 17.2.1. bis 2.5. der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB als mitversichert.
Dasselbe gilt für den Fall, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge bereits auf den Hofübernehmer / die Hofübernehmerin angemeldet sind, während die tatsächliche Übergabe noch nicht erfolgt ist.
2. Sofern der Baustein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für den selbstgenutzten Bereich gemäß Artikel 24.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB vertraglich vereinbart und auf der Polizza angeführt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz gemäß Artikel 24.1. ARB über den Privatbereich hinaus auch auf landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften und Gebäude bis zu einem Ausmaß von 10 Hektar.